

L 05

Verschwendung staatlicher Ressourcen bei Zwangsvollstreckungen von Kleinstbeträgen

**Anfrage des Abgeordneten Holger Fricke und Gruppe Bürgerallianz Bremen/Bremerhaven
vom 19. Februar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig drohten Bremer Landesbehörden Zwangsvollstreckungen gegen Bremer und Bremerhavener Bürger im Jahr 2025 (oder innerhalb des letzten Zeitraumes von zwölf Monaten, für den Daten vorliegen) an?
2. Wie hoch ist der Anteil selbiger Fälle, in denen die Forderung einen Streitwert von unter einem Euro betraf?
3. Wie hoch sind die Kosten, welche dadurch insgesamt sowie durchschnittlich pro Verfahren entstanden sind? (Bitte nach Sachgebiet wie etwa Personalkosten und Frankierungskosten aufschlüsseln sowie nach Streitwert staffeln.)

Vorbemerkung:

Die Landeshauptkasse Bremen und das Finanzamt Bremerhaven können in ihrer Funktion als zentrale Kassen und Vollstreckungsbehörden steuerliche und nichtsteuerliche Verwaltungsakte im Verwaltungsweg vollstrecken, sogenannte Verwaltungsvollstreckung. Dies betrifft alle öffentlich-rechtlichen Forderungen der bremischen Kernverwaltung.

Die Rechtsgrundlagen sind im Wesentlichen:

- Steuerliche Forderungen: §§ 249 ff. der Abgabenordnung
- Nichtsteuerliche Forderungen: § 1 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege
- Gerichtskosten: § 2 Absatz 1 des Justizbeitreibungsgesetzes

Das Mahnverfahren der Kassen setzt erst ein, nachdem die öffentlich-rechtliche Forderung fällig wurde und die Schuldnerin oder der Schuldner nicht bezahlt hat. In der Regel wird die Forderung automatisiert durch die zuständige Kasse angemahnt, die sogenannte Mahnstufe 1.

Bei nichtsteuerlichen Forderungen wie zum Beispiel Gebühren, Beiträge, Bußgelder oder Gerichtskosten erfolgt in der Regel in der Landeshauptkasse Bremen noch eine zweite automatisierte Vollstreckungsankündigung, die sogenannte Mahnstufe 2. Ob hiernach noch ausnahmsweise eine dritte personelle Vollstreckungsankündigung durch die zuständige Vollstreckungsbehörde in Betracht kommt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass mit „Androhungen der Zwangsvollstreckungen der Bremer Landesbehörden“ alle Formen der automatisierten und personellen Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen der zuständigen Kassen gemeint sind. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist keine Landesbehörde und bleibt daher bei der Beantwortung außen vor.

Zu Frage 1:

Die Landeshauptkasse Bremen und das Finanzamt Bremerhaven haben insgesamt **461.538** Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen im Jahr 2025 ausgebracht, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Mahnstufe 1: 298.023 automatisierte Mahnungen
 - Mahnstufe 2: 65.639 automatisierte Vollstreckungsankündigungen
- sowie 97.876 personelle Vollstreckungsankündigungen

Zu Frage 2:

Öffentlich-rechtliche Kleinstbeträge unter 1,00 Euro werden wegen der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht angemahnt und daher auch nicht vollstreckt.

Die weitere Einziehung der Kleinstbeträge erfolgt erst dann, wenn die Gesamtsumme zusammen mit anderen Forderungen überschritten wurde. Von der Anwendung der Kleinbetragsregelungen soll nur in folgenden Ausnahmefällen abgesehen werden: bei Geldstrafen, Geldbußen, Forderungen mit strafähnlichem Charakter wie zum Beispiel Zwangsgeldern und bei sonstigen Kleinbeträgen, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist.

Der Anteil dieser Ausnahmefälle liegt in einem nicht messbaren Prozentbereich und ist in der Praxisbearbeitung nicht relevant.

Zu Frage 3:

Die Landeshauptkasse Bremen erhebt zur Refinanzierung ihrer Kosten bei erster Mahnung für nichtsteuerliche Forderungen eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro. Forderungen mit einem Wert von unter 1,00 Euro haben wegen der geltenden Kleinbetragsregelungen keine Bedeutung für die Verwaltungskosten.